Stand: 23.03.2018

Stadtbezirksrat Herrenhausen-Stöcken

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken

Der Stadtbezirksrat möchte durch die Gewährung einer Zuwendung das ehrenamtliche Engagement in bezirklichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen fördern, um Maßnahmen zu unterstützen, die im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks liegen. Schwerpunkt soll die Förderung von Anträgen für Kindern und Jugendliche sein.

Eine unbürokratische Entscheidung erfordert einige Angaben bei der Antragstellung. Folgende Angaben sind hierbei erforderlich:

1. Anträge sollten an folgende Anschrift gerichtet werden:

Frau Bezirksbürgermeisterin <u>Bittorf</u>
über Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste,
Bereich Ratsangelegenheiten, Stadtbezirke und Statistik
Postfach 125
30001 Hannover

2. Schriftliche Anträge sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in der Institution/des Vereins zu unterschreiben (bitte keine Anträge einzelner Vereinssparten).

3. Beschreibung des Zwecks, für den eine Zuwendung beantragt wird:

a) Bei Baumaßnahmen ist ein Kostenvoranschlag erforderlich.
Bei Anschaffungen sind Vergleichsangebote beizufügen.
b) Angabe der vorgesehenen Finanzierung inkl. Zuwendung des Bezirksrates (**Hinweis**: Bereits finanzierte, bezahlte bzw. beschaffte Vorhaben/Gegenstände können nachträglich nicht berücksichtigt werden).
c) Dem Antrag muss eine Spezifizierung mit Kostenangabe beigefügt sein.
d) Der Bezug zum Stadtbezirk muss dargelegt werden.

4. Die Höhe der beantragten Zuwendung ist anzugeben.

5. In der Regel beträgt die Zuwendung des Bezirksrates nicht mehr als 50% der Gesamtkosten und regelmäßig nicht mehr als insgesamt 3.000 Euro. Sollte hiervon im Antrag abgewichen werden, so ist dies besonders zu begründen.

6. Anträge sollten drei Wochen vor der jeweiligen Bezirksratssitzung eingereicht werden, damit diese entsprechend beraten werden können. Der Bezirksrat behält sich eine Zurückstellung von Anträgen vor, die nicht abschließend beraten werden können.

<u>Bitte beachten</u>: Bei deutlichen Abweichungen zum Ursprungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme bzw. dem Kauf eine erneute Zustimmung zu den Anträgen herbeizuführen.